

SATZUNG:

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Geschwister Afrikas“, englisch „Siblings of Africa“ und französisch „Fratricie à Afrique“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Geschwister Afrikas, eingetragener Verein“.

Der Verein hat seinen Sitz in 53545 Linz am Rhein.

§ 2 Ziele, Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung in Afrika vor Ort tätiger, ausgewiesener zur Hilfe befähigter Zuwendungsempfänger bei Bau und Ausstattung mobiler und stationärer Kliniken, Schaffung medizinischer und schulischer Einrichtungen und Hilfe zur Selbsthilfe für die Verbesserung der Lebensumstände durch Beschaffung und Transfer von personellen (Spezialisten), monetären und Sach-Ressourcen. Als zur Hilfe befähigt gelten insbesondere Vereine oder sonstige Körperschaften, denen die Gemeinnützigkeit durch Freistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung nach bundesdeutschem Recht zuerkannt wurde, sowie Vereine und Körperschaften, für die deutsches Recht nicht gilt, die aber eine deren Voraussetzungen entsprechende Zweckrichtung aufweisen. Zur Zielerreichung kann der Verein alle zulässigen Mittel einsetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, steuerliche Vorschriften

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist zu jeder Art der Verwaltung des eigenen Vermögens berechtigt, soweit nicht steuerliche Vorschriften entgegenstehen. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darf er nicht unterhalten. Er wird die Anerkennung als NGO anstreben.“

§ 4 Verhältnis zu anderen Vereinigungen

Der Verein kann Mitglied anderer Gesellschaften bzw. Verbände werden. Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung.

Der Verein kann andere Gesellschaften oder Vereine als korporative Mitglieder aufnehmen. Die Entscheidung darüber fällt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Korporative Mitglieder

Vereinigungen und Gesellschaften, die auf verwandten Gebieten tätig sind oder mit denen eine besondere fachliche Zusammenarbeit auf Dauer wünschenswert ist, können als korporative Mitglieder aufgenommen werden.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Vereines. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitrag

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dem bürgerlichen Vereinsrecht. Aktives und passives Wahlrecht haben die ordentlichen Mitglieder.

Von Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Struktur und Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person, durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, durch Nichtbezahlung des Beitrags bis zu der in der zweiten Abmahnung gesetzten Frist, durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund vornehmen kann. Hierzu gehört insbesondere, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt hat. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides Beschwerde beim Vorstand einzulegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand und c) fakultativ der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlungen

Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse können auch durch schriftliche Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder gefasst werden.

Aufgaben und Rechte

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere:

- die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
- die Wahlen zum Vorstand,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung des Beitrags und der Beitragsstruktur,
- die Genehmigung der Versammlungsprotokolle,
- der Eintritt in andere Vereinigungen,
- die Aufnahme anderer Gesellschaften oder Vereine als korporative Mitglieder,
- die Auflösung des Vereines

Verfahren bei Satzungsänderungen

Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt unter Angabe des zu ändernden Satzungsteils enthalten hat. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählen die Mitglieder einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Für die Annahme von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und ggf. bis zu zwei Beisitzern. Er kann auf einstimmigen Beschluss bis zu zwei Mitglieder kooptieren. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn beratend unterstützt. Über die Arbeit eines aus maximal fünf Personen bestehenden Beirates wird von diesem und dem Vorstand bei den regulären Mitgliederversammlungen berichtet.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen eine Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens und der Schulden aufzustellen. Die Jahresabrechnung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Beschlussfähigkeit

Ist die Mitgliederversammlung bezüglich der Auflösung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung die Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Arme

Dienstmägde Jesu Christi e.V.“ in Katharina-Kasper-Straße 56428 Dernbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen und Schriftverkehr

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der gesamte Schriftverkehr erfolgt vorzugsweise – zur Minimierung von Verwaltungskosten – per elektronische Mail. Dies gilt insbesondere auch für satzungsgemäße Einladungen zu Versammlungen.

Linz, den 10. September 2009

Dieter Erfurth, Geschäftsführer, Gangelst

Hans-Günter Fischer, Verbandsbürgermeister, Linz

Günter Jungblut, Steuerberater, Neuwied

Jost Jungblut, Steuerberater, Neuwied

Cornelia Kirchhof, Studentin, Göttingen

Dr. Bruno Kirchhof, Pensionär, Linz

Dr. Ulrike Kirchhof, Krankenseelsorgerin, Linz

Ramona Malek, Studentin, Unkel

Johanna Raschke, Pensionärin, Linz

Marlies Wilbert, Pensionärin, Kurtscheid

Ronny Wilbert, Pensionär, Kurtscheid

Per Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.11.2014 in Linz/Rhein wurden die Paragraphen 2, 3, 13 in ihrem Wortlaut geändert.